

basics

Rechtsverfolgung durch (einzelne) Erben gegenüber Erbschaftssachen besitzenden Dritten und gegenüber Miterben, Teil 1
SABRINA STÉPHANIE PANICALI **146**

der fall

«Das Vermächtnis des Pieter Dohlen» Teil 2
SONJA PFLAUM, NADINE RYSER, KATHRIN STREICHENBERG **164**

der fall

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser
ROGER MÜLLER **172**

à jour

Rechtsprechungsübersicht
NILS STÖHNER **188**

staatsdenkerzyklus

Walther Burckhardt (1871–1939)
LORENZ ENGI **190**

paralegal

Die «richtige» Rechtsform für Sportvereine und Sportverbände
MARKUS WIDMER **194**

impresum und vorschau

Liebe Leserinnen und Leser

Was für die einen schon Routine ist, entpuppt sich für die neuen Studierenden zu einem Informationsbeschaffungsmarathon – der Semesterbeginn! Da braucht es einen langen Atem und Durchhaltewillen.

Und damit das Durchhalten nicht allzu schwer fällt, finden Sie in dieser iusfull Ausgabe wiederum nützliche Beiträge: Falllösungen, um sich schon mal etwas warm zu laufen für die nächsten Prüfungen, denn die kommen bestimmt, Portraits alter Denker – neu entdeckt und Rechtsprechungsübersichten aus der Praxis, damit Sie im Auge behalten, wo das Studium hinführen könnte...

Sabrina S. Panicali beschäftigt sich in ihrem zweiteiligen Aufsatz mit der Frage, wie Erben an ihre Erbschaftssachen gelangen, wenn sie ihnen von Dritten oder anderen Erben vorenthalten werden. Die Rechtsverfolgung spielt dabei eine wichtige Rolle. Anstatt sich jedoch auf die vielfältigen Variationen der Rechtsverfolgung zu stürzen, konzentriert sich die Autorin im vorliegenden Beitrag auf die zwei wichtigsten Rechtsverfolgungsinstrumente. Den zweiten Teil können Sie im nächsten Heft nachlesen.

Nebst unserem zweiten Teil des Falls «Das Vermächtnis des Pieter Dohlen» finden Sie eine interessante Falllösung zum Haftpflichtrecht von Roger Müller, die den Studierenden der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft (ZHAW) im Herbstsemester 2008/2009 gestellt wurde.

Nicht mehr wirklich geläufig sind die Theorien von Walther Burckhardt. Im Mittelpunkt seines Verständnisses von Recht steht die Rechtsetzung, die richtiges, also sowohl gerechtes und ethisches wie auch logisch richtiges Recht hervorbringen soll. Eine grosse Idee die unser Verständnis von Recht durchaus relativieren kann.

Sportverbände wie die FIFA, die Millionenumsätze erwirtschaften, sind häufig als Vereine konstituiert. Im Hinblick darauf, dass ein Verein gesetzlich keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen darf, wirft Herr Widmer Fragen nach der geeigneten Rechtsform solcher Sportverbände auf und bezieht dabei den bundesrätlichen Entwurf zur Änderung des Vereinsrechts mit ein.

Machen Sie mal eine Verschnaufpause: Vielleicht in der Mensa mit einem Kaffee und einer «nahrhaften» Lektüre, um sich dann gestärkt wieder dem Studieren widmen zu können.

Ihre ius.full-Redaktion